

Die Verordnung über das Naturdenkmal „Zwei Erdfälle Bohnenloch, Ettersberg“ vom 11. September 1997 wird durch die Artikel 1 und 4 der Verordnung zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Fassung der Anpassung:

Verordnung über das Naturdenkmal
"Zwei Erdfälle Bohnenloch, Ettersberg" vom 11. September 1997
in der Fassung der VO zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von
Naturdenkmälern vom 04.12.2001

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die in der Stadt Weimar an der Neun-Linden-Allee des Ettersberges gelegenen zwei Erdfälle sowie die zum Schutz notwendige Umgebung werden unter der Bezeichnung "Zwei Erdfälle Bohnenloch, Ettersberg" in den im Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Schutzobjekt hat eine Größe von 1,17 ha und umfaßt eine Teilfläche des Flurstücks 60 der Gemarkung Weimar, Flur 5.
- (3) Die Grenzen des Naturdenkmals ergeben sich aus der Schutzgebietkarte im Maßstab 1 : 4 000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Weimar, Untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturdenkmal mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturdenkmals im Raum.
- (5) Das Naturdenkmal ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Das Naturdenkmal umfaßt zwei unmittelbar benachbarte Erdfälle. Der kleinere Erdfall hat einen Durchmesser von 40 - 50 m und eine Tiefe von 4 - 5 m, der größere einen Durchmesser von 80 - 90 m und 8 - 10 m Tiefe. Die Erdfälle sind Zeugen komplexer geologischer Prozesse im Bereich des Ettersberges, bei denen es infolge von Gipsauslaugungsvorgängen im Muschelkalk zu Senkungen und Einstürzen der Erdoberfläche kommt. Am Rand der Erdfälle zeigen schräggehende Bäume den andauernden Senkungsprozeß an. Sie sind temporär mit Wasser gefüllt. Beide Erdfälle sind von Laubmischwald umgeben.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. die Erdfälle als Einzelgebilde der Natur in ihrer Eigenart zu erhalten,
2. sie als geologische Zeugnisse der Naturgeschichte zu bewahren.

§ 3 Verbote

Nach § 16 Abs. 3 VorlThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner zum Erhalt notwendigen Umgebung oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Gewässer zu verändern oder zu beseitigen,
6. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
7. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Naturdenkmal in anderer Weise zu verunreinigen,
8. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
9. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
10. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
11. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 6,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen, Wegen, Gräben und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
6. geowissenschaftliche Erkundung und Datenerfassung auf dem Gebiet der Ingenieur-, Hydro- und Bodengeologie sowie des Geotopschutzes durch die Thüringer Landesanstalt für Geologie mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Satz 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 kann gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung in der Fassung der Änderung durch die Verordnung zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern an die Erfordernisse der Währungs- umstellung zum 01.01.2002, tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

VO über das Naturdenkmal „Zwei Erdfälle Bohnenloch, Ettersberg“: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 21/97 vom 17.09.1997

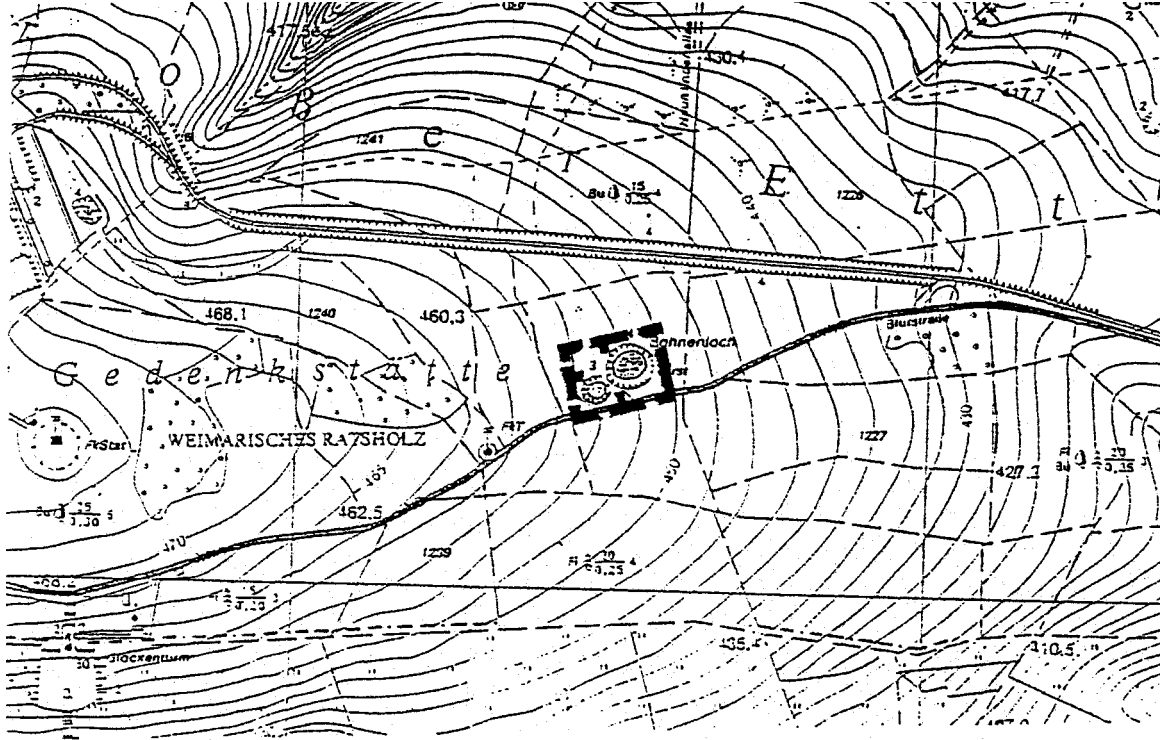
Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
VO zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern an die Erfordernisse der Währungs-umstellung	04.12.2001	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung des § 6 Abs. 1 bis 3, Ordnungswidrigkeiten	Rathauskurier vom 23.12.2001, S. 1292

VO Naturdenkmal „Zwei Erdfälle Bohnenloch, Ettersberg“


i. d. F. d. Änderung durch die VO zur Anpassung v. Naturschutzverordnungen

04.12.01



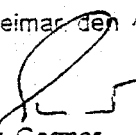
Übersichtskarte
Bestandteil der Verordnung über das
Naturdenkmal
„Zwei Erdfälle Bohnenloch, Ettersberg“
vom 11.09.1997
Größe: 1.17 ha

Kartengrundlage:
Top. Karte, Maßstab 1:10000, Nr. M-32-35-D-c-3
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes
Genehmigungs-Nr. : 005 296/96



Geltungsbereich der
Schutzverordnung

Weimar den 11.09.1997



Dr. Germer
Oberbürgermeister

